



Handbuch der Amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden

2.2.19

Weisung Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden

Version: 2.2

20. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	iii
1 Einleitung	1
1.1 Begriffserklärung Gebäude.....	1
1.2 Die Bedeutung der Gebäudeadressen	1
1.3 Zuständigkeit und Datenhaltung.....	1
1.4 Ersterhebung der Gebäudeadressen im Kanton Graubünden	2
1.5 Ziel und Zweck dieser Weisung.....	2
1.6 Abkürzungen und Begriffe	3
1.7 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.8 Weitere Grundlagen	4
1.9 Finanzierung und Realisierung.....	5
2 Organisation und Zuständigkeit	5
2.1 Bund	6
2.1.1 Bundesamt für Statistik (BFS)	6
2.1.2 Bundesamt für Landestopografie (swisstopo).....	6
2.1.3 Die schweizerische Post	6
2.2 Kanton.....	6
2.2.1 Koordinationsstelle GWR	6
2.2.2 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)	6
2.2.3 Amt für Immobilienbewertung/Gebäudeversicherung Graubünden.....	7
2.3 Kantonales Tiefbauamt Graubünden (TBA).....	7
2.4 Gemeinden	7
2.4.1 Nachführungsstelle GWR.....	7
2.4.2 NF-Geometer	7
3 Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Einzelobjekte"	8
3.1 Bodenbedeckung	8
3.2 Einzelobjekte.....	8
4 Informationsebene "PLZOrtschaft"	8
4.1 Allgemein	8
4.2 Organisation und Nachführung.....	9
5 Informationsebene "Gebäudeadressen"	9
5.1 Definition und Umfang der Gebäudeadressierung.....	9
5.1.1 Aufbau einer Gebäudeadresse.....	9
5.1.2 Perimeter und Detaillierung der Gebäudeadressierung	10
5.2 Erfassung der Gebäudeadressierung	10
5.2.1 Datenquellen	10
5.2.2 Gebäudestruktur und EGID im TOPIC Bodenbedeckung	10
5.2.3 Lokalisation	10
5.2.4 Geometrie der Lokalisationen.....	11
5.2.5 Gebäudeeingang und Hausnummer.....	12
5.2.6 Darstellung im Plan für das Grundbuch.....	12
5.3 Beschilderung	13

6	Meldewesen und Nachführung	13
6.1	Allgemein	13
6.2	Ablauf	13
6.3	Zuständigkeiten und Termine	14
6.4	Entschädigung der Nachführungsarbeiten	14
7	Verwaltung und Bezug der Gebäudeadressen	15
7.1	Allgemein	15
7.2	Datenaustausch AV-GWR	15
7.3	Datenabgleich zwischen AV und GWR	15
7.4	Bezug von Gebäudeadressen	15
7.5	Gebühren	15
8	Technische Hinweise	16
8.1	Anforderungen zum TOPIC PLZOrtschaft im Detail	16
8.2	Anforderungen zum TOPIC Gebäudeadressen im Detail	17
8.3	Spezialfälle und Erläuterungen	20
	Anhänge	21
A.1	Beispiele Lokalisationsplan	21
A.2	Benannte Gebiete	22
A.3	Musterplan	23

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen	SB
2.0	04.08.2020	Totalrevision: Ablösung des Vorgehens der Ersterhebung (EE) durch das Vorgehen der Nachführung (NF).	mk
2.1	06.07.2021	Verweis auf Teilrevision in Kap. 1.8: <i>Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Version 1.1</i>	mk
2.2	20.08.2021	Partielle Anpassungen: - Kap. 1.3 Zuständigkeit und Datenhaltung (Präzisierung 1. Abschnitt) - Kap. 1.7 Gesetzliche Grundlagen (Einfügen BstatG, VGWR, GeoNV) - Kap. 5.2.4 Geometrie der Lokalisation (Präzisierungen) - Anhang A.2 gelöscht	mk

1 Einleitung

1.1 Begriffserklärung Gebäude

Ein Gebäude ist ein auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und zu Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderen menschlichen Tätigkeit dient. Zusammengebaute Gebäude werden separat erfasst, wenn sie durch eine Trennmauer unterteilt sind (Abbruchkriterium). Diese Definition gemäss Art. 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gilt auch für die Objektbildung in der amtlichen Vermessung (AV).

Unter dem Begriff Gebäude sind jedoch nicht nur die klassischen Hochbauten zu verstehen, welche in der Ebene Bodenbedeckung der AV als BBArt "Gebäude" attribuiert werden. Es kann sich auch um Objekte der Ebene Einzelobjekte mit der EOArt "unterirdisches_Gebäude" oder "Reservoir" handeln, welche im Kanton Graubünden i. d. R. im GWR erfasst werden. Andere flächig erfasste Objekte der Ebene Einzelobjekte wie Bushaltestellen, Tankstellen oder Ähnliches werden im GWR nicht erfasst. Daher sind in den folgenden Kapiteln unter dem Begriff Gebäude alle oben erwähnten Bauten zu verstehen.

1.2 Die Bedeutung der Gebäudeadressen

Die Lokalisation aller Gebäude wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Eine lückenlose und harmonisierte Adressierung bewirkt, dass jedes Gebäude, in dem sich Menschen langfristig oder temporär aufhalten können, eine eigene unverwechselbare Anschrift hat. Sie hilft nicht nur den Blaulichtorganisationen, die Personen in Gefahrensituationen finden und retten müssen, der Post und den Transportunternehmen die Waren anliefern, sondern erleichtert auch die Aufgabenerfüllung von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie hilft zudem jedem von uns, sei es als Tourist oder Besucher eines Gebäudes, wenn wir uns als Ortsunkundige zu rechtfinden wollen.

Für den Aufbau von elektronischen Ortsplänen, Geografischen Informationssystemen und für den Einsatz der genauen Navigation und Positionierung mittels GPS (Fahrzeugnavigation) sind eindeutige georeferenzierte Gebäudeadressen erforderlich.

Es liegt in der Hoheit der Gemeinde, die offiziellen Adressen zu definieren. Bund und Kanton erarbeiten die Grundlagen, damit flächendeckend homogene Adressdaten erfasst und nachgeführt werden.

1.3 Zuständigkeit und Datenhaltung

Die Festlegung von Gebäudeadressen ist im Kanton Graubünden Aufgabe der Gemeinde. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, Weisungen und Empfehlungen des Bundesamts für Statistik (BFS) und der swisstopo sowie den kantonalen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen, Weisungen und Umsetzungskonzepte) legt sie die Namen von Strassen, Plätzen und benannten Gebieten fest und erteilt Nummern für die Hauseingänge. In Absprache mit der Post legt die Gemeinde auch die Abgrenzungen und die Namen der Ortschaften und deren Postleitzahl fest. Die Verwaltung der Adressen erfolgt im Einwohnerregister der Gemeinde.

Mit der obligatorischen Erfassung der Bauprojekte (und damit aller Bauten) sowie der zugehörigen Gebäudeeingänge sind sämtliche Adressen aktuell auch im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des BFS enthalten. Im GWR werden zudem die Schlüsselattribute EGID (für ein Gebäude) und EDID (Gebäudeeingang) festgelegt.

In der AV werden in den Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Einzelobjekte" die EGID der im GWR gehaltenen Bauten gespeichert. In der Informationsebene "PLZOrtschaft" werden (als Kopie des rechtsgültigen Datensatzes der swisstopo) die Perimeter und Namen zu den Postleitzahlen und Ortschaften gepflegt und in der Informationsebene "Gebäudeadressen" sämtliche Daten zu den Gebäudeadressen.

Seit dem 1. Januar 2020 führt swisstopo einen offiziellen Datensatz der Gebäudeadressen über das ganze Gebiet der Schweiz. Dieser basiert auf den Adressdaten des GWR, ergänzt mit den geometrischen Informationen aus der AV.

1.4 Ersterhebung der Gebäudeadressen im Kanton Graubünden

Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und die eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) haben im Jahr 2006 mit dem Projekt GABMO die Verwaltung der Gebäudeadressen über die ganze Schweiz initiiert und als Aufgabe und Bestandteil der AV festgelegt. Mit der Einführung des Datenmodells DM.01 der AV, auf der Basis der Schweizer Norm SN612040 für Gebäudeadressen, sind die technischen Voraussetzungen dazu geschaffen worden.

Die Ersterhebung der Gebäudeadressen erfolgte im Kanton Graubünden in den Jahren 2008–2021 im Rahmen von Vermessungsprojekten pro Gemeinde. In der Regel wurden lediglich die Adressen der Wohn- und Arbeitsstätten erfasst. In verschiedenen Gemeinden wurde die Möglichkeit genutzt, eine neue strassenweise Adressierung einzuführen. In allen Fällen erfolgte ein Abgleich mit den jeweils aktuellen Daten des GWR und das Meldewesen für neue oder geänderte Adressen wurde zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer (NF-Geometer) festgelegt.

1.5 Ziel und Zweck dieser Weisung

Die vorliegende Weisung soll eine einheitliche Erhebung und Verwaltung der Gebäudeadressen im Kanton Graubünden ermöglichen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Aspekte der laufenden Nachführung regeln.

Sie definiert insbesondere die Organisation und regelt die Verfahren für:

- die Übernahme vorhandener Informationen des Bundes (BFS, swisstopo);
- die Festlegung der offiziellen/inoffiziellen Gebäudeadressen durch die Gemeinde;
- die Bereinigung und Erhebung der Lokalisation durch die Vermessungsfachleute;
- das Meldewesen der Baubewilligungsbehörde (Nachführungsstelle GWR) an die AV;
- die Nachführung durch den NF-Geometer;
- den Datenaustausch mit den Amtsstellen des Bundes und des Kantons.

1.6 Abkürzungen und Begriffe

Abkürzungen	Bemerkung
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
AV	Amtliche Vermessung
AVGBS	Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch
AIB	Amt für Immobilienbewertung (früher ASW, Amt für Schätzungswesen)
BFS	Bundesamt für Statistik
DM.01	Datenmodell 2001 der AV
DM.01-AV-GR	Datenmodell 2001 der AV für den Kanton Graubünden
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EDID	Eidgenössischer Eingangsidentifikator
GABMO	Projekt des Bundes für die Verwaltung der Gebäudeadressen durch die AV
GDS	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62)
GeoPost	Georeferenzierte postalische Adressdaten der Post
GeoGR	Geodatendrehscheibe Graubünden
GVG	Gebäudeversicherung Graubünden
GWR	Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister des BFS
KGeoIG	Kantonales Geoinformationsgesetz (BR 217.300)
KVAV	Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden, (BR 217.320)
NF-Geometer	Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer einer Gemeinde
NGDI	Nationale Geodaten-Infrastruktur des Bundes
PfdGB	Plan für das Grundbuch
SNV	Schweizer Normenvereinigung (SN Schweizer Norm)
TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21)
V+D	Eidgenössische Vermessungsdirektion

Tab. 1: Abkürzungsverzeichnis

Begriffe	Bemerkung
Aufbau der Gebäudeadresse	Die Gebäudeadresse setzt sich aus einer Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) und einer Hausnummer sowie der vierstelligen Postleitzahl und dem Ortschaftsnamen zusammen. Sie muss pro Ortschaft eindeutig sein.
Ortschaften	Geografische Gebiete, die von den Gemeinden und der Post festgelegt werden.
Lokalisation	Unter Lokalisation werden Strassen, Plätze und benannte Gebiete verstanden. Die Lokalisationen werden durch die Gemeinde festgelegt.
Lokalisationsverzeichnis	Pro Gemeinde wird ein Lokalisationsverzeichnis mit der offiziellen Schreibweise der Strassen, Plätze und benannten Gebiete geführt. Das Verzeichnis ist durch

	den Kanton (ALG) validiert und wird zentral bei swisstopo verwaltet. Die Strassenamen sind behördenverbindlich.
Strasse	Lokalisation mit einer gerichteten, linearen Geometrie, die ungefähr der Strassenmitte entspricht. Sie besteht aus einem oder mehreren Strassenstücken.
Platz	Lokalisation mit einer gerichteten, linearen Geometrie, die den Umriss des Platzes darstellt.
Benanntes Gebiet ¹	Diese Form der Lokalisation weist eine flächige Geometrie auf. Sie wird ausnahmsweise für die Adressierung verwendet, wenn keine Strassen für die Adressierung bestehen.
Hausnummer	Für die Hausnummer (Polizeinummer) soll grundsätzlich eine eigene Nummer (evtl. mit Zusatz) definiert werden.
Postleitzahl (PLZ6)	Identifikation der Post für eine Ortschaft oder eine Teilfläche einer Ortschaft. Sie besteht aus einer vierstelligen Zahl (für die Adresse) und zwei Zusatzziffern.

Tab. 2: Begriffsdefinitionen

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die Gebäudeadressierung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesstatistikgesetz ([BstatG, Art. 10; Abs. 3^{bis}](#))
- Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister ([VGWR, Art. 8; Abs. 2^f](#))
- Verordnung über die geografischen Namen ([GeoNV, 6. Abschnitt: Strassen, Art. 25+26](#))

Die Gebäudeadressen sind ein obligatorischer Bestandteil der AV. Gemäss Art. 7 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) gehören die Gebäudeadressen zum Objektkatalog der AV.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) sind die Gebäudeadressen öffentlich aufzulegen.

Gemäss Art. 20 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; BR 217.300) sind die Gemeinden zuständig für:

- h) die Festlegung der Strassennamen und der Hausnummern;
- i) die Benennung und Abgrenzung der postalischen Ortschaften nach Anhörung der Schweizerischen Post;

1.8 Weitere Grundlagen

Für die Realisierung dieses Projekts sind nebst den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die amtliche Vermessung AV93 im Weiteren zu beachten:

- Norm SN 612040 über die Gebäudeadressen, herausgegeben 2004 von der schweizerischen Normen-Vereinigung ([SNV](#));
- Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Version 1.1 vom 25.06.2021, ([BFS-Nr. 1754-2100](#));

¹ Bei benannten Gebieten handelt es sich um Gebiete der Nomenklatur. Daher sind die Perimeter der Flurnamen zu übernehmen oder es werden mehrere Flurnamengebiete zu einem Gebiet zusammengefasst und benannt. Damit verbunden ist die Verwendung der geografischen Namen (Flur- oder Geländename).

- Merkmalskatalog; Version 4.1 vom 20.12.2018, ([BFS-Nr. 881-1800-05](#));
- Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen; Version 1.0 vom 21.06.2018, ([BFS-Nr. 1828-1800](#));
- Eidgenössisches Gebäude und Wohnungsregister - Datenaustausch, Technisches Dossier zur Spezifikation des Datenaustauschs, Version 2.5 vom 09.01.2013, ([BFS-Nr. do-d-09.02-qwr-08](#));
- Eidgenössisches Gebäude und Wohnungsregister - Datenaustausch, Merkmalsliste der GWR-Schnittstellen, Version 2.5.1 vom 16.09.2014, ([BFS-Nr. dz-b-09.02-qwr-09](#)).

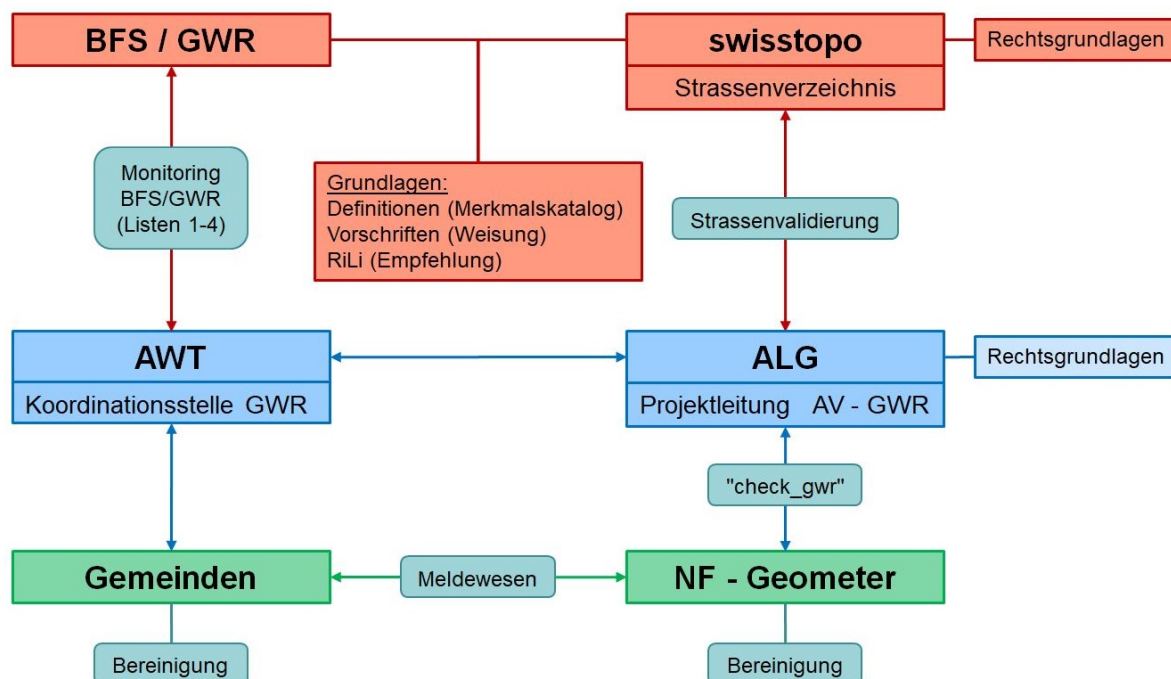
1.9 Finanzierung und Realisierung

Die Ersterhebung der Gebäudeadressen im Rahmen der AV wurden gemäss der Verordnung über die Finanzierung der AV (FVAV) zum Teil durch den Bund finanziert; die Restkosten trug der Kanton. Beitragsberechtigt waren die Kosten der NF-Geometer, nicht jedoch die Aufwendungen der Gemeinden für Neuadressierungen und für die Beschilderung.

Beim Projekt Erweiterung GWR handelt es sich um ein BANI-Projekt (Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse) bei dem der Bund 60 Prozent der anrechenbaren Kosten und der Kanton die Restkosten übernimmt. Die einzelnen Umsetzungsprojekte werden in Absprache mit der Gemeinde im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen der V+D und dem ALG geplant und realisiert.

2 Organisation und Zuständigkeit

Bei der Bestimmung, Erfassung, Verwaltung und Nachführung von Gebäudeadressen sind verschiedene Stellen beteiligt. In der nachfolgenden Zusammenstellung ist die Organisation und Zuständigkeit der Beteiligten geregelt.



2.1 Bund

2.1.1 Bundesamt für Statistik (BFS)

Das BFS führt das GWR als Referenzinformationssystem für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

Im GWR-System erfolgt aufgrund der Eingaben der Gemeinden automatisiert die Vergabe des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) und des Eingangsidefikatoren (EDID).

Der Inhalt, die Verwaltung und die Nutzung des GWR werden in der Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) geregelt.

2.1.2 Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)

Bei swisstopo im Bereich "Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion" ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) zuständig für die Oberaufsicht über die AV. Sie koordiniert die Arbeiten zwischen den Bundesstellen sowie den kantonalen Vermessungsaufsichten. Im Weiteren ist der Bereich Vermessung zuständig für das AV-Geoportal des Bundes, wo die Daten der AV schweizweit zentral für Bundesstellen bereitgestellt werden.

2.1.3 Die schweizerische Post

Die schweizerische Post erhebt und verwaltet die GeoPost-Daten über ihre Zustelladressen. Zusammen mit den Gemeinden ist die Post zuständig für die Festlegung der Postleitzahlen und der Ortschaften.

2.2 Kanton

2.2.1 Koordinationsstelle GWR

Die kantonale Koordinationsstelle GWR ist beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) angesiedelt. Sie ist die Stelle im Kanton, die gemäss Art. 5 VGWR, für die Koordination der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR zuständig ist. Sie stellt sicher, dass die für die Nachführung der Daten des GWR zuständigen Stellen das Register regelmässig gemäss den Erfordernissen aktualisieren (Funktion einer Aufsicht bezüglich Qualität und Termine). Für den Bund ist die Koordinationsstelle der Kontaktpunkt bezüglich Thematik GWR-Betrieb und Weiterentwicklung.

2.2.2 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

Das ALG ist die zuständige Koordinationsstelle für die Umsetzung des Projekts "Erweiterung GWR". Der kantonale Projektverantwortliche für das Projekt Erweiterung GWR koordiniert die dafür notwendigen Arbeiten zusammen mit der Nachführungsstelle GWR. Die kantonale Vermessungsaufsicht erarbeitet die notwendigen kantonalen Vorschriften für die AV. Sie koordiniert die Arbeiten zwischen Kanton und den für die Nachführung der AV zuständigen Stellen.

Das ALG ist zuständig für:

- die Umsetzungsvorschriften;
- die Vorbereitung der Projekte;
- die Aufsicht und die Verifikation.

2.2.3 Amt für Immobilienbewertung/Gebäudeversicherung Graubünden

Das Amt für Immobilienbewertung (AIB) legt in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Gebäudenummern (früher Assekuranzznummern) pro Gebäudeversicherungseinheit fest. In der AV wird diese Information in den Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte erfasst und nachgeführt.

2.3 Kantonales Tiefbauamt Graubünden (TBA)

Das TBA führt über alle Haupt- und Nebenstrassen ein Verzeichnis. Dieses gibt Aufschluss über Anfang und Ende jeder Kantonsstrasse. Die Strassen sind eindeutig benannt und nummeriert (siehe unter [Kantonales Strassennetz](#)).

Für die Gebäudeadressierung ist die komplette Streckenführung innerhalb einer Gemeinde verbindlich, die verwendeten Namen können übernommen werden oder sie sind in Absprache mit dem ALG festzulegen.

2.4 Gemeinden

2.4.1 Nachführungsstelle GWR

Die Gemeinde ist die zuständige kommunale Stelle, welche alle Informationen zu Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen führt (Art. 10 Abs. 1 VGWR) und damit die Nachführung des GWR sicherstellt.

Die Gemeinden sind zuständig für die:

- Festlegung neuer Strassennamen (Lokalisation) und der Hausnummern;
- Benennung und Abgrenzung der postalischen Ortschaften nach Anhörung der Schweizerischen Post;
- Beantragung neuer oder geänderter Ortschaftsnamen bei der kantonalen Nomenklaturkommission (diese führt das Genehmigungsverfahren bei swisstopo durch);
- öffentliche Mitwirkungsaufgabe (bei Ersterhebung oder wesentlichen Änderungen);
- Genehmigung des offiziellen Strassenverzeichnisses;
- Nachführung neuer Strassen im Strassenverzeichnis des GWR und Meldung ans ALG;
- Vergabe der neuen Gebäudeadressen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren und deren Mitteilung mittels Meldeformular (Handbuch der AV 3.37) an den zuständigen NF-Geometer und die Post;
- Meldung der bewilligten Baugesuche mittels obgenannten Meldeformular (Abbrüche, Neu- und Umbauten mit Änderung der Gebäudegeometrie) unverzüglich nach positivem, rechtsgültigen Entscheid an den NF-Geometer (KVAV, Art. 24);
- Erfassung aller Neu- und Umbauten im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR);
- Anbringung der Strassen- und Hausnummernschilder.

2.4.2 NF-Geometer

Nachführungsstelle AV ist der zuständige NF-Geometer der Gemeinde. Dieser ist für alle Datenprüfungen und Datenkorrekturen im Teil AV verantwortlich, erledigt die ordentliche Nachführung und erhält Projektaufträge von der zuständigen kantonalen Vermessungsaufsicht.

Der NF-Geometer ist in Bezug auf die Gebäudeadressen zuständig für:

- die Erfassung und die Verwaltung der offiziellen Gebäudeadressen inklusive des offiziellen Strassenverzeichnisses (Lokalisationen) der AV pro Gemeinde;

- die Übernahme EGID der nicht offiziellen Gebäudeadressen (Top BB und EO);
- die Nachführung der AV-Gebäudeobjekte:
 - Erfassung der geplanten Gebäudegeometrie (Hauptgrundriss) bei Baufreigabe von Gebäuden als projektierte Objekte in der Ebene Bodenbedeckung
 - Erfassung der definitiven Gebäudegeometrie nach Bauabnahme
 - Anpassung differenter Objektgeometrien AV–GWR
 - laufende Erfassung der EGID und EDID gemäss Mitteilung der Gemeinde oder gemäss Web-Dienst beim GWR (Ebene Gebäudeadressen):
- die Beratung und Unterstützung der Gemeinde bezüglich der Gebäudeadressen.

3 Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Einzelobjekte"

3.1 Bodenbedeckung

In der Informationsebene Bodenbedeckung wird für jedes Gebäude der zugehörige EGID geführt und verwaltet. Die Erfassung in der Tabelle Gebäudenummer bedingt zwingend die Erfassung einer (teils alphanumerischen) Nummer. Im Kanton Graubünden wird in den Jahren 2020–2022 das Projekt Erweiterung GWR umgesetzt. In diesem findet eine Objektbereinigung bei den Gebäudedefinitionen gemäss Erhebungskriterien GWR sowie ein Abgleich resp. eine Bereinigung der Gebäudenummern statt. Anschliessend werden alle im GWR fehlenden Gebäude in der AV adressiert und automatisiert ins GWR importiert. Im GWR wird ein EGID/EDID erzeugt und dieser der AV wieder zurückgegeben. Nach Abschluss dieser Arbeiten steht zu jedem Gebäude mit dem EGID ein schweizweit eindeutiger Identifikator zur Verfügung, sodass die Gebäudenummer als Identifikator obsolet wird. Nach Abschluss des Projekts wird für die Gebäudenummer überall der Wert "n/a" (für "not available") gesetzt und im PfdGB nicht mehr dargestellt. Abgleiche mit fremden Daten erfolgen über den EGID.

Den Zeitpunkt zur Löschung der Gebäudenummern gibt das ALG explizit bekannt.

3.2 Einzelobjekte

In der Informationsebene Einzelobjekte wird für jedes Objekt, das im GWR erfasst wurde, der zugehörige EGID/EDID geführt und verwaltet. Die Erfassung in der Tabelle Objekt Nummer bedingt zwingend die Erfassung einer Nummer. Für die Objekte wird gleich vorgegangen wie unter Kap. 3.1 beschrieben. Im Kanton Graubünden wird nach Abschluss des Projekts Erweiterung GWR keine Objekt Nummer mehr geführt und standardmässig der Wert "n/a" (not available) eingetragen und im PfdGB nicht mehr dargestellt. Abgleiche mit fremden Daten erfolgen über den EGID.

Den Zeitpunkt zur Löschung der Gebäudenummern gibt das ALG explizit bekannt.

4 Informationsebene "PLZOrtschaft"

4.1 Allgemein

Die Festlegung der Gebietsperimeter für die Ortschaften und die PLZ6 erfolgte im Rahmen der Ersterhebung der Gebäudeadressen (Projekt GAMBO). Die damaligen Abgrenzungen wurden von Gemeinde und Post geprüft und genehmigt. Diese Daten bildeten die Grundlage für den heute originalen und behördenverbindlichen Datensatz [Amtliches Ortschaftenverzeichnis](#) bei swisstopo. Als Kopie werden die Daten weiterhin redundant beim NF-Geometer

geführt und gepflegt. Damit ist gewährleistet, dass aus den Daten der AV jederzeit vollständige Adressen ausgegeben werden können (u. a. beim Datentransfer der Grundstückbeschreibungen mittels AVGBS an das Grundbuch).

4.2 Organisation und Nachführung

Im Zuge der Erweiterung des GWR mit den zusätzlichen Gebäudeadressen oder aus anderen Gründen kann eine geometrische Korrektur der Ortschafts- und PLZ6-Perimeter sinnvoll sein. Entsprechende Änderungsbegehren sind durch die Gemeinde mit der Post abzusprechen und danach unter Beilage eines Planausschnitts schriftlich an die kantonale Nomenklaturkommission, p. a. Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Ringstrasse 10, 7001 Chur einzureichen. Das ALG prüft das Anliegen und führt, falls notwendig, das Genehmigungsverfahren beim Bund (swisstopo) durch. Sie informiert danach die Gemeinde sowie den NF-Geometer über den Entscheid und sorgt für die Aktualisierung des offiziellen Datensatzes bei swisstopo.

5 Informationsebene "Gebäudeadressen"

5.1 Definition und Umfang der Gebäudeadressierung

Es wird zwischen zwei Arten von Adressen unterschieden:

- Gebäudeadresse offiziell (EGID, EDID und Adresse sind in der AV zwingend zu führen)
 - bestehende Adressen der AV ist der Attributwert Gebaeudeeingang.IstOffizielleBezeichnung = ja;
 - neue Adressen im GWR mit Status DOFFADR = ja (von Gemeinde vergeben);
 - Der Eintrag in die Tabelle HausnummerPos ist zwingend.
- Gebäudeadresse nicht offiziell (EGID/EDID ist in der AV zu führen, Topic BB oder EO)
 - Adressen im GWR mit Status DOFFADR = nein (von Gemeinde vergeben);
 - Adressen in AV mit Attributwert Gebaeudeeingang.IstOffizielleBezeichnung = nein;
 - Der Eintrag in die Tabelle HausnummerPos ist optional;

Vor Beginn der Erweiterungsarbeiten definiert die Gemeinde mit Unterstützung des NF-Geometers die neuen Lokalisationen (Erweiterung bestehender Strassenachsen, Festlegung neuer Strassenamen/-achsen und Definition der benannten Gebiete).

5.1.1 Aufbau einer Gebäudeadresse

Gebäudeadressen bestehen aus Lokalisationen (Strassen, Plätze, benannte Gebiete) und Gebäudeeingängen (Hausnummer, optional zusätzlich ein Gebäudename). Die Kombination aus Lokalisation und Hausnummer muss pro Ortschaft eindeutig sein. Sowohl die Lokalisation als auch der Gebäudeeingang werden georeferenziert.

Werden in einer Gemeinde ausnahmsweise die Gebäudeversicherungsnummern als Hausnummer der Adresse verwendet, so ist eine vorangestellte Kreis-Bezeichnung bei der Hausnummer wegzulassen (die Hausnummer soll analog der Beschilderung sein).

5.1.2 Perimeter und Detaillierung der Gebäudeadressierung

Der Umfang für die Gebäudeadressierung ist in zwei Stufen eingeteilt (vergleiche nachfolgende Tabelle). Die Stufe A entspricht der bereits umgesetzten, postalischen Adressen und deren Beschilderung an den Gebäuden. Die Stufe B entspricht der Erweiterung GWR und umfasst alle restlichen Gebäude aus der Ebene Bodenbedeckung. Die Gebäudeadressierung erstreckt sich über das ganze Gemeindegebiet.

Stufe	Beschreibung (Bsp.)	Adressierung
A	Wohngebäude, Arbeitsstätten, Bauten von grossem öffentlichen Interesse sowie wichtige Ver- und Entsorgungseinrichtungen	
	Wohnhäuser, Bürogebäude, Schulgebäude, Spitäler, Industriebauten, Sportgebäude, kulturelle und kirchliche Gebäude, Zivilschutzanlagen, Hallenbäder, WC-Gebäude, Waldhütten, Reservoir, ARA, Transformatorengebäude, usw.	obligatorisch offizielle Adresse
B	Alle in der amtlichen Vermessung aufgenommenen Gebäude	
	Zusätzlich zu A; Nebengebäude wie Garagen, Ökonomiegebäude (Ställe, Scheunen) sowie übrige Bauten und Objekte wie Unterstände, usw.	obligatorisch i. d. R. nicht offizielle Adresse

Tab. 3: Detaillierungsgrad der Gebäudeadressierung

5.2 Erfassung der Gebäudeadressierung

5.2.1 Datenquellen

Das BFS stellt die Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters des Bundesamtes für Statistik kostenlos zur Verfügung; die Daten können über das GWR-Portal online heruntergeladen oder eingesehen werden. Dieser Datensatz, zusammen mit ergänzenden Verzeichnissen der Gemeinde und der GVG, sind Grundlagen für die Gebäudeadressierung.

5.2.2 Gebäudestruktur und EGID im TOPIC Bodenbedeckung

Die geometrische Definition (Objektbildung) der Gebäude erfolgte bis zur Einführung des DM01 oft gemäss den Versicherungseinheiten der Gebäudeversicherung bzw. Schätzung. Seit der Inkraftsetzung des neuen Geoinformationsrechts im Jahr 1994 sind die Objekte der Gebäude in der AV gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zu bilden (siehe TVAV, SR 211.432.21, Art. 14).

Die bestehenden Daten älterer Objekte, deren Objektbildung nach früheren Grundsätzen erfolgte, werden bzw. wurden im Rahmen des Projekts AV-GWR überprüft und bereinigt. Objekte, welche dazu anhand der Angaben im GWR oder aus anderen Quellen nicht im Büro bereinigt werden können, müssen vor Ort beurteilt werden. Nach der Bereinigung ist die Objektdefinition zwischen AV und GWR identisch und pro Objekt besteht ein EGID.

5.2.3 Lokalisation

Die Gemeinde ist zuständig für die Festlegung der Lokalisationen nach den Grundsätzen der Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen". Für einen Lokalisationsnamen des Typs benanntes Gebiet ist grundsätzlich die gleiche Schreibweise wie für die Nomenklatur zu verwenden (geografische Namen). Als Lokalisationsname des Typs

Strasse kann ein Flurname, mit oder ohne den Zusatz "-strasse" / "-weg" / "-gasse", verwendet werden. Falls die Schreibweise von Flurnamen geändert werden soll, muss die Gemeinde ein entsprechendes Gesuch an die kantonale Nomenklaturkommission einreichen.

Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis, das alle im GWR verwendeten Lokalisationen enthält. Neue Lokalisationen müssen vom Kanton validiert werden (KVAV, BR 217.320, Art. 34). Dazu ist dem ALG ein entsprechender Antrag einzureichen.

5.2.4 Geometrie der Lokalisationen

Zu jeder Lokalisation gemäss Lokalisationsverzeichnis ist die Geometrie zu erfassen: Strassenachsen bei Strassen und Plätzen respektive Flächen bei benannten Gebieten. Benannte Gebiete sind nur zulässig, wenn sie nicht durch eine Strasse erschlossen sind.

Strassen und Plätze

Eine Strasse ist als eigenständiges Objekt anhand ihrer Klassierung und Funktion (Autobahn, Autostrasse, Haupt-, Verbindungsstrasse sowie den Gemeindestrassen welche sich in Durchgangs-, Quartier-, Privatstrassen sowie Alp- und Forststrassen einteilen lassen) definiert. Die Strassenachse führt von einem Ausgangspunkt A zu einem Endpunkt B und hat daher weder Vergabelungen noch Abzweiger. Bei einem Abzweiger oder bei einer Gabelung beginnt ein neues Strassenobjekt.

Für die Erfassung der Strassenachsen besteht Methodenfreiheit. Es wird zwingend ein topologisch korrektes Netz verlangt. Die Strassenachsen sind mit einer Genauigkeit von +/- 1,0 Meter zu erfassen. Es wird empfohlen, die Achsdefinitionen aus dem TLM "Strassen" zu verwenden. Die Geometrie kann aus einem oder mehreren gerichteten, zusammenhängenden Strassenstücken bestehen (Richtung der aufsteigenden Hausnummern). Es muss die komplette Strassenachse definiert werden, auch wenn sich keine Gebäude entlang oder in der Nähe der Strasse befinden. Bei einer Strasse welche sich in mehr als einem PLZ-Gebiet befindet, muss die Liniendefinition (Strassenstück) jeweils beim Zonenübergang abgeschlossen werden. Am Endpunkt der vorgehenden Linie wird mit einer neuen Linie im nächsten PLZ-Gebiet fortgefahren. Ausserhalb des Siedlungsgebiets können auch offizielle Wanderwege als Strassenachsen definiert werden.

Benannte Gebiete

Die Gebietsdefinitionen verlaufen entlang den Flurnamenabgrenzungen. Dabei können auch mehrere Flurnamengebiete zusammengefasst und einer der Flurnamen, i. d. R. der zentrale, verwendet werden.

Ausnahmen bilden Flurnamen (Geländennamen), bei denen keine Gebietsabgrenzungen vorliegen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um einen allgemein bekannten Gebietsnamen (offizieller geografischer Name), welcher sich als Örtlichkeit meist über mehrere Flurnamen ausdehnt. Bei der Definition einer solchen Lokalisation sind ebenfalls mehrere ganze Flurnamengebiete zu einem Objekt zusammenzuführen. Sie dürfen andere Geländegebiete nicht schneiden.

Umsetzung der Topologie bei benannten Gebieten und Strassen

Es werden i.d.R. keine neuen benannten Gebiete mehr ausgeschrieben (nur in Absprache mit dem ALG).

Die Strassen sind vollständig von Anfang bis Ende als Achse zu erfassen. Sie sind als zusammenhängende Abschnitte zu definieren, wobei der Anfangspunkt des folgenden Abschnitts dem Endpunkt des vorangehenden Abschnitts entsprechen muss. Ebenfalls muss an der PLZ-Grenze ein Start- resp. Endpunkt der Linienabschnitte definiert werden. Die Achsen werden durch bestehende (noch verbleibende) benannte Gebiete hindurch definiert. Durchgehende Achsdefinitionen lassen sich für die Navigation und zukünftige autonome Anwendungsmöglichkeiten besser einsetzen.

Alle Gebäude, die mit Strassen oder über privaten Zufahrten erschlossen sind oder sich in unmittelbarer Nähe davon befinden, werden an diese Strassen adressiert. Bestehende benannte Gebiete werden im Rahmen des Projekts Erweiterung AV – GWR aufgelöst und an die vorbeiführenden Strassen adressiert.

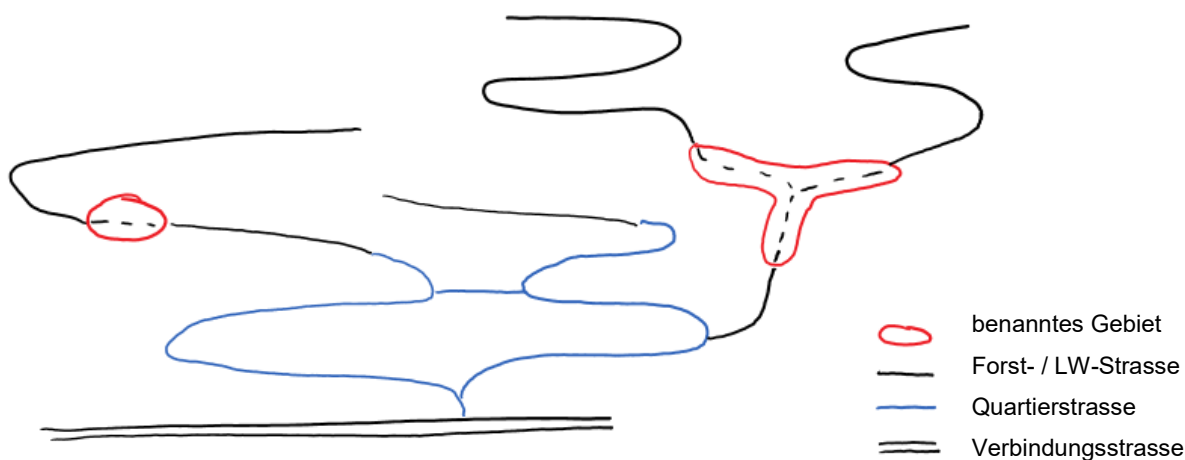


Abb. 1: Prinzipskizze der Lokalisationen Strasse / benannte Gebiet in einer Gemeinde

5.2.5 Gebäudeeingang und Hausnummer

Jedes Gebäude besitzt mindestens einen Eingang mit einer offiziellen oder nicht offiziellen Adresse. Für ein Gebäude können auch mehrere Gebäudeeingänge mit offizieller Adresse existieren. Nebeneingänge (Keller, Nebenräume) werden nicht erhoben.

Bei der Hausnummernvergabe sollen bei Baulücken genügend freie Reservenummern vorgesehen werden. Es ist zudem darauf zu achten, dass beidseits von Strassen etwa dieselben Nummernbereiche liegen.

Die Geometrie der Gebäudeeingänge der Stufe A ist lagerichtig zu erfassen. Die Position (normalerweise in der Mitte der Eingangstür) ist mit einer Genauigkeit von +/- 1 m längs der Fassade und ca. 1 m innerhalb des Gebäudes zu erfassen. In der Stufe B wird auf die lagerichtige Erhebung des Gebäudeeinganges verzichtet; für die Eingangskoordinate kann hier die Gebäudekoordinate (Zentroid) verwendet werden.

Die beiden Identifikatoren EGID und EDID sind vom GWR in der AV zu übernehmen.

Die Gebäudeeingangskordinaten aus der AV können im GWR nicht manuell erfasst werden; sie werden vom GWR periodisch automatisiert aus den Daten der AV übernommen.

5.2.6 Darstellung im Plan für das Grundbuch

Im Plan für das Grundbuch (PfdGB) sind die Lokalisationsnamen (Strassennamen, Plätze und benannte Gebiete) sowie die Hausnummern der offiziellen Adressen zu beschriften. Die

Positionierung der Hausnummer erfolgt beim Gebäudeeingang, ausgerichtet/parallel zur Gebäudeflucht gegen die zugehörige Lokalisation und innerhalb der Gebäudegeometrie. Für Schriftgrösse und Schriftstil gelten die Darstellungsweisungen des Bundes. Strassennamen und Hausnummern sollen bei Betrachtung in Nordrichtung nicht auf dem Kopf stehen. Bei grafischen Konflikten mit der Gebäudenummer (Versicherungsnummer) geht die Hausnummer vor; die Gebäudenummer kann dabei ausnahmsweise neben dem Gebäude platziert werden.

Die Platzierung der Gebäudenummer erfolgt in der Tabelle HausnummerPos. Das horizontale und vertikale Alignment (HAlI/VAlI) muss so gewählt werden, dass die Nummer in einem möglichst grossen Massstabsbereich korrekt innerhalb des Gebäudes liegt.

5.3 Beschilderung

In der Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) wird in Kap. 7.3 auf die Beschilderung verwiesen. Die Gebäude der Stufe A (Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gebäude von öffentlichem Interesse) müssen beschildert werden. Die Gemeinde entscheidet über Art, Grösse und Farbe der Beschilderung. Für Nebengebäude und Kleinbauten kann von der Beschilderung abgesehen werden. Für die Werke und die Rettungsdienste sind diese Adressen trotzdem von grossem Nutzen, da sie auf Plänen, Routenplanern und Navigationssystemen erscheinen.

6 Meldewesen und Nachführung

6.1 Allgemein

Das Meldewesen und die Nachführung von Gebäudeadressen ist mit dem Meldewesen für die Nachführung der bewilligten Bauten und Anlagen im Rahmen des Bewilligungsprozesses der Gemeinde zu koordinieren. Das Ziel ist die laufende Nachführung und Aktualisierung aller AV-relevanten Veränderungen bei Gebäuden und Strassen der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Gebäudeadressen.

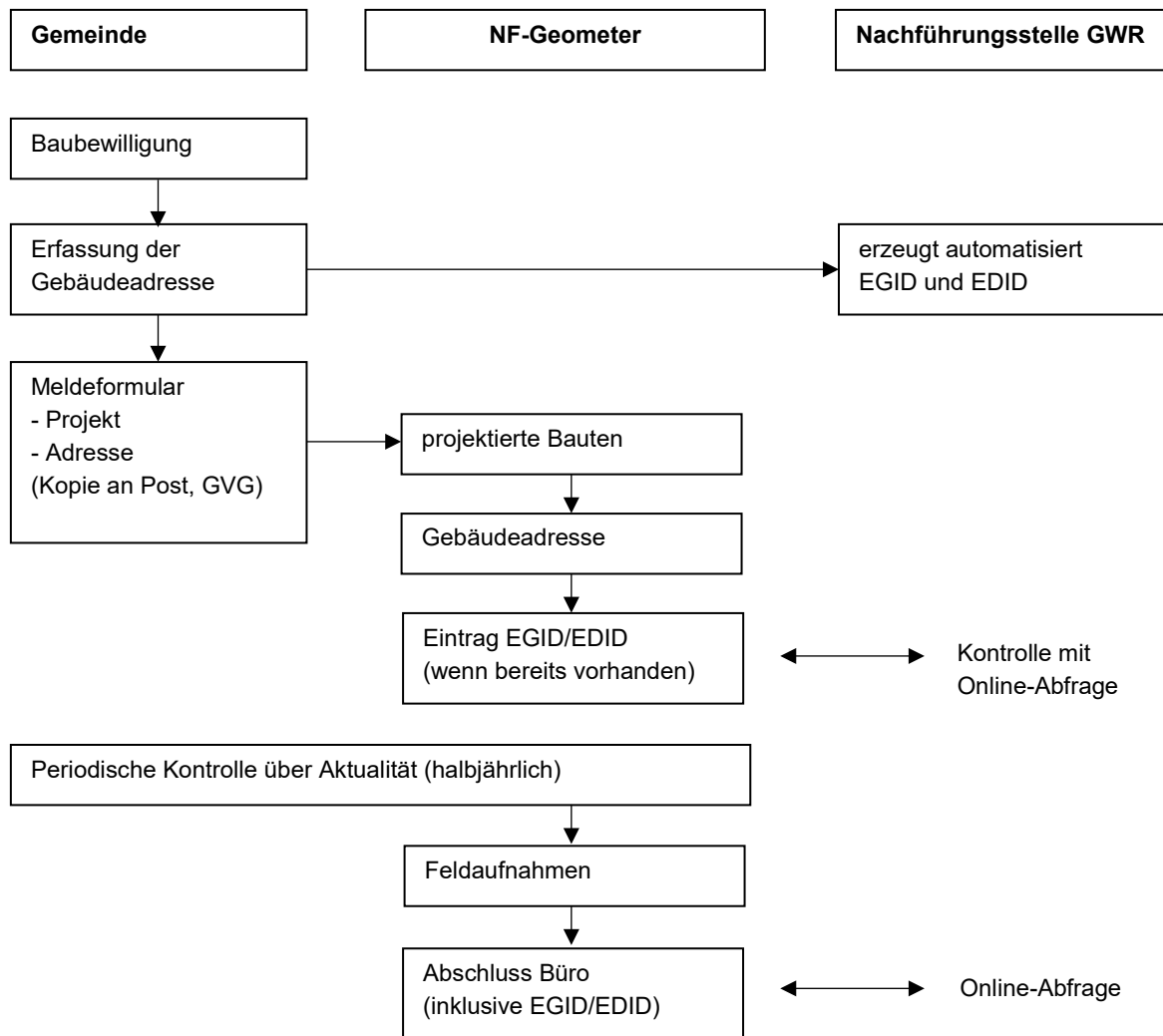
Zu diesem Zweck wurde in Zusammenarbeit mit der GVG ein Musterformular erstellt (siehe Handbuch der AV, 3.37), welches die notwendigen Elemente enthält. Die Gemeinde kann dieses in Absprache mit dem NF-Geometer erweitern.

Die Adressen sollen frühzeitig bestimmt und mit den Gebäude- und Eingangsidefikatoren EGID/EDID in der AV erfasst werden. Die Gemeinde ist zuständig für die Vergabe der Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) und der eindeutigen Hausnummer. Die Vergabe von EGID und EDID erfolgt mit dem Eintrag der Gemeinde automatisiert im GWR. Der NF-Geometer besitzt einen Online-Zugang zum GWR und kann die Identifikatoren EGID und EDID in der AV überprüfen.

Periodisch (mindestens halbjährlich) müssen die Daten der AV durch den CheckGWR überprüft und auf Fehler gemäss den hinterlegten CheckGWR-Regeln kontrolliert werden. Allfällige Fehlermeldungen sind zu verifizieren und mit der Gemeinde zu bereinigen.

6.2 Ablauf

Die Nachführung der Daten der AV soll für die relevanten Elemente (Bodenbedeckung, Gebäudeadressen) weitgehend standardisiert nach dem folgenden Schema ablaufen (Anpassungen an spezifische Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde sind möglich):



6.3 Zuständigkeiten und Termine

Termin	Tätigkeit	Zuständig	Bemerkung
Baubewilligung	unverzögliche Meldung an den NF-Geometer	Gemeinde	Meldeformular (siehe Handbuch der AV, 3.37) mit Adresse, EGID und EDID, Planbeilage etc.
Innerhalb von 1 Monat	Nachführung der projektierten Gebäude und Adressen	NF-Geometer	Die Gebäudeumrisse können direkt ab dem Projekt übernommen werden. Mit gemeindeeigenen Bauten (Wege, ...) ist analog zu verfahren.
in der Regel innert 2 Monaten nach Bauvollendung	Nachführung von erkannten Pendenzen	NF-Geometer	Lagerrichtige Aufnahme der Bauten und der der Gebäudeeingänge (laufende NF)
halbjährlich	Gemeinsame Kontrolle der Aktualität	NF-Geometer und Gemeinde	Erkennen von fertiggestellten "proj. Gebäuden" und Änderungen in BB, EO und Adressen, welche noch nicht erfasst wurden.

Tab. 4: Zuständigkeiten und Termine

6.4 Entschädigung der Nachführungsarbeiten

Die Erfassung der Gebäudehauptumrisse und der projektierten Strassenflächen in der Informationsebene Bodenbedeckung sowie der Gebäudeadressen wird pauschal entschädigt.

Die Ansätze und nähere Angaben dazu sind im Dokument [2.2.9 Erläuterungen zur Honorarordnung HO33 für die Nachführung der amtlichen Vermessung](#) beschrieben.

Die laufende Nachführung von anderen Veränderungen aus dem GWR sind von den Gemeinden zu entschädigen (Eigentümer des Vermessungswerkes).

7 Verwaltung und Bezug der Gebäudeadressen

7.1 Allgemein

Die Originaldaten der Informationsebene Gebäudeadressen werden wie die übrigen Daten der AV vom beauftragten NF-Geometer verwaltet. Eine Kopie der Daten wird gemäss KVAV, Art. 27 der Geodatendrehzscheibe GeoGR zur Verfügung gestellt. Die Daten der AV können beim NF-Geometer oder online bei GeoGR bezogen werden.

Bei swisstopo erfolgt aktuell der Aufbau der beiden behördenverbindlichen Verzeichnisse [Amtliches Verzeichnis der Strassen](#) und das [Amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen](#). Der Bezug dieser sich im Aufbau befindlichen Daten ist bereits möglich.

Die Adressdaten des GWR können momentan (Stand Juli 2020) als Rohdaten (CSV-Daten pro Gemeinde oder Kanton) ab der Geodateninfrastruktur des Bundes heruntergeladen werden.

7.2 Datenaustausch AV-GWR

Ein automatischer Austausch zwischen dem NF-Geometer und dem GWR findet nur unidirektional statt (von der AV zum GWR). Beim Upload eines nachgeführten Datensatzes der AV an GeoGR erfolgt beim Checkservice automatisiert eine Weiterleitung an die nationale Geodaten-Infrastruktur (NGDI) des Bundes. Das BFS/GWR bezieht daraus die geometrischen Informationen der Gebäudekoordinaten (GKODE, GKODN) sowie die Eingangskordinaten (DKODE, DKODN).

7.3 Datenabgleich zwischen AV und GWR

Die Daten des GWR werden vom BFS laufend (z. T. periodisch) mit den Daten der AV aus der NGDI verglichen. Meldungen über Differenzen werden den Gemeinden mitgeteilt und sind zum Teil auf der Homepage des BFS publiziert (Rubrik Erweiterung GWR).

Die Daten der AV können im Checkservice "CheckGWR" mit den Daten des GWR verglichen werden. Dieser Checkservice wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 im MOCHECKGR integriert, wodurch bei jeder Prüfung der AV-Daten auch Informationen zum Abgleich mit den Daten des GWR vorliegen. Die Beurteilung und Bearbeitung Differenzen zwischen AV und GWR muss gemeinsam durch den NF-Geometer mit der Gemeinde erfolgen.

7.4 Bezug von Gebäudeadressen

Wie die übrigen Daten der AV können die Gebäudeadressen direkt beim NF-Geometer oder zentral über die Geodatendrehzscheibe GeoGR bezogen werden. Die Abgabe von Adressdaten durch swisstopo befindet sich noch im Aufbau (Stand Juni 2020).

7.5 Gebühren

Die Benutzungs- und die Bearbeitungsgebühren für alle AV-Daten sind in der Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (GKGeoIG; BR 217.330) geregelt.

8 Technische Hinweise

8.1 Anforderungen zum TOPIC PLZOrtschaft im Detail

Grundsätzlich richten sich Inhalt und Definition der Attribute nach den bestehenden Rechtsgrundlagen und Dokumenten (siehe Kapitel 1.7).

Tabelle.Attribut	Anforderung, Bemerkung
OSNachfuehrung	auch bei diesem Topic ist die Mutationsverwaltung zu führen
	Attribut Identifikator: sofern sinnvoll: Mutationsnummer gemäss Mut.-Verzeichnis sonst: separate Nummerierung als Hinweis auf Dossier
	Attribut Beschreibung: z. B. KE Laax, Los 11 (bei Ersterhebung)
	Attribut Perimeter: Geometrie optional
OrtschaftsVerbund	diese Tabelle dient lediglich der Berücksichtigung der Syntax-Anforderungen von INTERLIS1
	Attribut leer: ist leer zu lassen
OrtschaftsVerbundText	ein Ortschaftsverbund wird definiert, wenn über mehrere Ortschaften nur ein Strassenverzeichnis besteht und somit jede Lokalisation also nur 1 mal vorkommt (evtl. z. B. in der Gemeinde Tujetsch für die Ortschaften Sedrun, Camischolas und Rueras)
	Attribut Text: Name des Ortschafts-Verbundes (z. B. "Tujetsch")
Ortschaft	Ortschaften gemäss Definition der Gemeinde, in Absprache mit der Post und dem GWR; normalerweise wird pro Ortschaft ein Strassenverzeichnis geführt (Ausnahme: Ortschaftsverbund)
	Attribut Ortschaft_von: evtl. Beziehung zum Ortschaftsverbund
	Attribut Status: in der Regel "real"
	Attribut InAenderung: "ja" falls OSNachfuehrung.Gueltigkeit = "projektiert"
	Attribut Flaeche: Geometrie der Ortschaft; alle Ortschaftsgeometrien mit dem Status "real" bilden AREA; alle Geometrien von Ortschaften pro Operat decken somit das Gemeindegebiet ab (Abgleich mit Gemeindegrenze)
OrtschaftsName	offizieller Name der Ortschaft gemäss Definition der Gemeinde, in Absprache mit der Post und dem GWR; in der Regel entspricht in GR eine Ortschaft einem Gebiet mit derselben PLZ4; keine zusätzliche Erfassung in einem anderen Sprachtyp
	Attribut Text: Name der Ortschaft (z. B. "La Punt Chamues-ch")
	Attribut KurzText: evtl. Kurzform des Namens (z. B. "La Punt" oder "Disentis")
	Attribut IndexText: evtl. Ortschaftsname für Sortierfunktion (z. B. "Punt Chamues-ch"), optional
	Attribut Sprache: Sprachtyp des Ortschaftsnamens
OrtschaftsName_Pos	Beschriftungsposition von OrtschaftsName.Text für die grossmassstäbliche Darstellung (GIS, Arbeitsplots etc.)
	Attribut Pos: Position in der Regel in der Mitte der Geometrie
PLZ6Nachfuehrung	auch bei diesem Topic ist die Mutationsverwaltung zu führen
	Attribut Identifikator: sofern sinnvoll: Mutationsnummer gemäss Mut.-Verzeichnis

	sonst: separate Nummerierung als Hinweis auf Dossier
	Attribut Beschreibung : z. B. KE Laax, Los 11 (bei Ersterhebung)
	Attribut Perimeter : Geometrie optional
PLZ6	die PLZ6 werden von der Post vergeben
	Attribut PLZ6_von: Beziehung zur Ortschaft
	Attribut Flaeche : in Graubünden werden alle Geometrien der PLZ6 gebildet; die PLZ6-Geometrien mit dem Status "real" müssen die Fläche der Ortschaft abdecken
	Attribut Status : in der Regel "real"
	Attribut InAenderung : "ja" falls PLZ6Nachfuehrung.Gueltigkeit = "projektiert"
	Attribut PLZ : vierstellige Postleitzahl
	Attribut Zusatzziffern : PLZ-Zusatz

Tab. 5: Anforderungen an das Topic PLZOrtschaft

8.2 Anforderungen zum TOPIC Gebäudeadressen im Detail

Grundsätzlich richten sich Inhalt und Definition der Attribute nach den bestehenden Rechtsgrundlagen und Dokumenten (siehe Kapitel 1.7).

Tabelle.Attribut	Anforderung, Bemerkung
GebNachfuehrung	auch bei diesem Topic ist die Mutationsverwaltung zu führen
	Attribut Identifikator : sofern sinnvoll: Mutationsnummer gemäss Mut.-Verzeichnis sonst: separate Nummerierung als Hinweis auf Dossier
	Attribut Beschreibung : z. B. KE Laax, Los 11 (bei Ersterhebung)
	Attribut Perimeter : Geometrie optional
Lokalisation	Generell gehört zu jedem Eintrag mindestens 1 Geometrie, sei es als "Strassenstueck" oder als "BenanntesGebiet".
	Attribut Nummerierungsprinzip: 0 keineNummern (z. B. projektiert) 1 beliebig: Hausnummern ungeordnet (z. B. BenanntesGebiet) 2 aufsteigend: vorwiegend an einem Platz 3 ungeradelinks: ungerade Nummern auf linker Strassenseite aufsteigend (Normalfall) 4 geradelinks: gerade Nummern auf linker Strassenseite aufsteigend
	Attribut LokalisationNummer : eindeutige Nummerierung innerhalb der Ortschaft; es ist <u>nicht</u> der eidg. Strassenidentifikator (Feld DSTRID) aus den Daten des GWR zu übernehmen (nicht stabil)
	Attribut AttributeProvisorisch : in der Regel "nein", bei projektierten Objekten "ja"
	Attribut IstOffizielleBezeichnung : "ja" für offizielle Bezeichnungen, sonst "nein"
	Attribut Status : bei bestehenden Lokalisationen = "real" bei projektierten Strassen = "projektiert"

	<p>Attribut InAenderung: "ja" falls GebNachfuehrung.Gueltigkeit = "projektiert" Attribut</p>
	<p>Attribut Art: muss analog der zugehörigen Geometrie sein</p>
	<p>Attribut NBIdent: wird in GR nicht geführt</p>
LokalisationsName	<p>Attribut Text: Strassenname gemäss Verzeichnis Gemeinde; ist zugleich Text für die Beschriftung im PfdGB</p>
	<p>Attribut KurzText: allenfalls bei langen Namen; aus GWR Daten oder von Gemeinde übernehmen</p>
	<p>Attribut IndexText: sofern notwendig (z. B. Via Claustra -> Claustra); erste 16 Zeichen des Namens oder Hauptname für Sortierung</p>
	<p>Attribut Sprache: eine der offiziellen Sprachen in GR, also de, it oder rm;</p>
LokalisationsNamePos	<p>Je 1 Positionierung pro Plan für das Grundbuch. Es wird nur eine Sprachversion gedruckt</p>
	<p>Attribute AnfIndex, Endindex: bei mehrteiligen Namen kann ein Name aus Platzgründen in Teilbeschriftungen aufgeteilt werden.</p>
BenanntesGebiet	<p>Nur in dünn besiedelten Gebieten vorgesehen</p>
	<p>Attribut Flaeche: Flächen-Geometrie ohne Überlappungen, nur 1 Fläche pro Gebiet</p>
Strassenstueck	<p>Enthält alle Geometrien von Lokalisationen der Art = "Strasse" oder "Platz". Hinweis zur Erfassung und zur Genauigkeit der Achsen siehe Kap. 5.2.4 und in den Grundlage-Dokumenten gemäss Kap. 1.7.</p>
	<p>Attribut Geometrie: bei Strassen: – eine oder mehrere Linien – Strassenachse in Richtung der aufsteigenden Hausnummern definieren bei Plätzen mit Haus-Nummerierung analog einer Strasse: – Achse ca. in Platzmitte bei Plätzen mit aufsteigender Haus-Nummerierung: – geschlossene Linie mit Anfangspunkt entlang der Umrandung Es ist ein topologisch korrektes Netz zu bilden</p>
	<p>Attribut Anfangspunkt: Koordinaten des Anfangspunkts (zur Definition der Strassenrichtung bezüglich Nummerierung)</p>
	<p>Attribut Ordnung: – Nummer für die Reihenfolge der Strassenstücke – bei nicht durchgehenden Strassen evtl. Lücke frei lassen – dieses Attribut darf später nicht verändert werden (ist IDENT)</p>
	<p>Attribut IstAchse: – "ja" falls korrekt erfasst gemäss Vorgaben swisstopo/VSS – "nein" falls provisorisch oder ungenau digitalisiert</p>
Gebaeudeeingang (Haupteingang)	<p>Erfassung aller Gebäudeeingänge im Sinne der Adresse</p>
	<p>Attribut Status: bei bestehenden Gebäuden = "real" bei projektierten Gebäuden = "projektiert"</p>
	<p>Attribut InAenderung: "ja" falls GebNachfuehrung.Gueltigkeit = "projektiert"</p>

	<p>Attribut AttributeProvisorisch: in der Regel = "nein" wenn Lage und Zuordnung noch unsicher = "ja"</p>
	<p>Attribut IstOffizielleBezeichnung: "ja" für offizielle Adressen, sonst "nein"</p>
	<p>Attribut Lage: tatsächliche Lage des Einganges , Genauigkeit längs zur Fassade +- 1 m, Punkt mit ca. 1 m Abstand zur Fassade innerhalb des Gebäudes</p>
	<p>Attribut HoehenLage: ist nur bei Bedarf auszufüllen (gemäss Beschreibung im Datenmodell)</p>
	<p>Attribut Hausnummer: wird aus den Daten des GWR (Feld DEINR) übernommen</p> <ul style="list-style-type: none"> – offizielle Adressen: werden mit Nummern und Grossbuchstaben geschrieben (z.B. 27, 27A) – nicht offizielle Adressen: werden mit numerischen Index geschrieben/ergänzt (z.B. 27.1, 27.2 od. 27A.1)
	<p>Attribut Im_Gebaeude: Angabe, in welchem Topic das zugehörige Gebäude liegt</p>
	<p>Attribut GWR_EGID: ist aus den Daten des GWR (Feld EGID) zu übernehmen</p>
	<p>Attribut GWR_EDID: ist aus den Daten des GWR (Feld EDID) zu übernehmen</p>
HausnummerPos	<p>Darstellung in der Regel innerhalb des Gebäudes beim Gebäudeeingang, ausgerichtet/parallel zur Gebäudeflucht gegen die zugehörige Lokalisation und innerhalb der Gebäudegeometrie, bei Betrachtung in Nordrichtung nicht auf dem Kopf stehend.</p> <p>Der Textanker (HALi, VALi) sollte so gewählt werden, dass eine möglichst grosse Massstabsbandbreite abgedeckt wird. Für offizielle Adressen wird empfohlen das HALi = Center und das VALi = Base zu verwenden.</p> <p>I.d.R. werden für nicht offizielle Adressen die Hausnummer nicht platziert. Da jedoch die Eingangskordinate üblicherweise der Gebäudekordinate (in der Mitte des Gebäudes entspricht, empfiehlt sich die Standartwerte gemäss Datenmodell zu verwenden (Center/Half).</p>
Gebaeudename	<p>nur Namen erfassen, die als Zusatz zur Hausnummer Bestandteil der offiziellen Adresse sind (die Hausnummer ist obligatorisch); identische Objektnamen in BB oder EO löschen</p>
GebaeudeNamePos	<p>Gebäudenamen werden nur in Ausnahmefällen beschriftet (zum Beispiel wichtige öffentliche Bauten, sofern der Gebäudename anstelle der Hausnummer Teil der Adresse ist; z. B. "Gemeindehaus" oder "Hotel Tschuggen")</p>
GebaeudeBeschreibung	<p>kann allenfalls verwendet werden zur Präzisierung oder bei Unklarheiten zur Adresse (z. B. bei einem kleinen benannten Gebiet: "Wohnhaus nördlich der Strasse"); diese Daten werden i. d. R. weder dargestellt noch ausgegeben</p>

Tab. 6: Anforderungen an das Topic Gebaeudeadressen

8.3 Spezialfälle und Erläuterungen

Aus verschiedenen Gründen sind im Kanton Graubünden spezielle Konstellationen und besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das Vorgehen bei der Datenerfassung und der Darstellung ist nachfolgend beschrieben.

Nicht offizielle Adressen der Detaillierungsstufe B (z. B. bestehendes Gebäude ohne permanente Wohn- oder Arbeitsnutzung)	Die Adressen werden in der AV erfasst. In der Tabelle "Gebäudeeingang" ist folgender Attributwert zu vergeben: – IstOffizielleBezeichnung: 1 (Nein)
Erfassung von reservierten Adressen in Bebauungslücken	Solche Adressen werden in der AV nicht erfasst.
Erfassung von neuen Adressen zu bewilligten projektierten Bauten	Die Adressen werden in der AV erfasst. In der Tabelle "Gebäudeeingang" sind folgende Attributwerte zu vergeben: – Status: 0 (projektiert) – AttributeProvisorisch: 0 (Ja) – IstOffizielleBezeichnung: 0 (Ja) – Lage: ungefähre Lage – Im_Gebäude: <je nach Projekt> – GWR_EGID: <aus GWR> – GWR_EDID: <aus GWR >
Darstellung von Hausnummern im Plan für das Grundbuch, wenn identisch mit der Gebäudeversicherungsnummer	Grundsätzlich werden beide Nummern dargestellt. Bei Platzmangel kann die Gebäudeversicherungsnummer ausserhalb des Gebäudes platziert werden.
Darstellung der Namen von benannten Gebieten, wenn identisch mit dargestelltem Flurnamen.	Es kann auf eine Darstellung im Plan für das Grundbuch verzichtet werden (nur Flurname darstellen).

Tab. 7: Spezialfälle der Gebäudeadressierung

Anhänge

A.1 Beispiele Lokalisationsplan

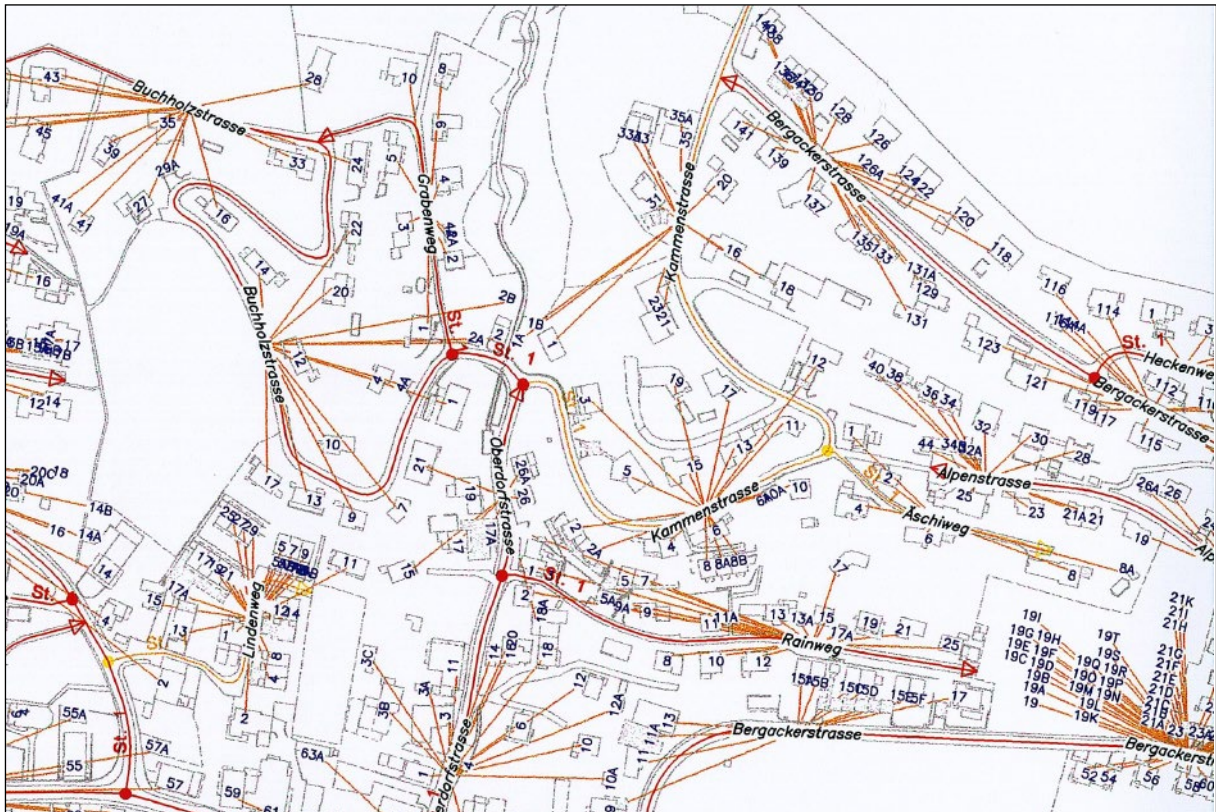


Abb. 2: Lokalisationsplan mit Verknüpfungsvektoren

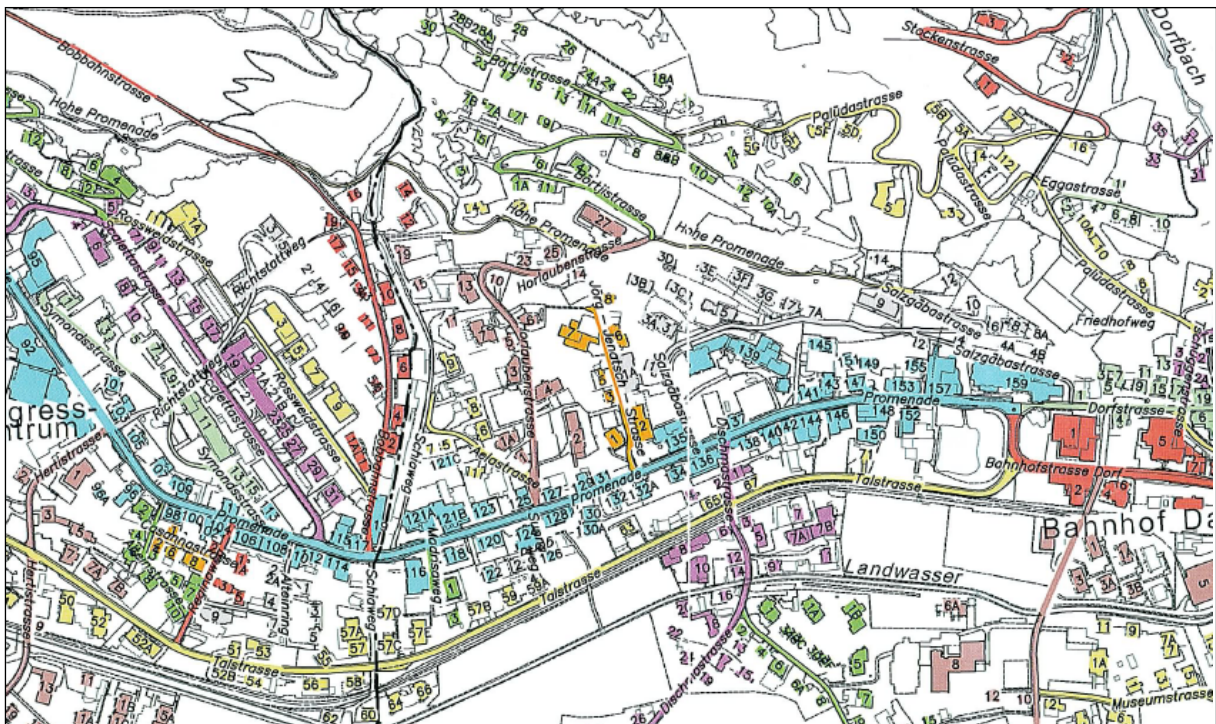


Abb. 3: Lokalisationsplan mit farblicher Zuordnung

A.2 Benannte Gebiete

A.3 Musterplan

Gemeinde Muster

Massstab 1 : 500

Plan für das Grundbuch mit projektierten Gebäuden

Legende: www.cadastr.ch/legende

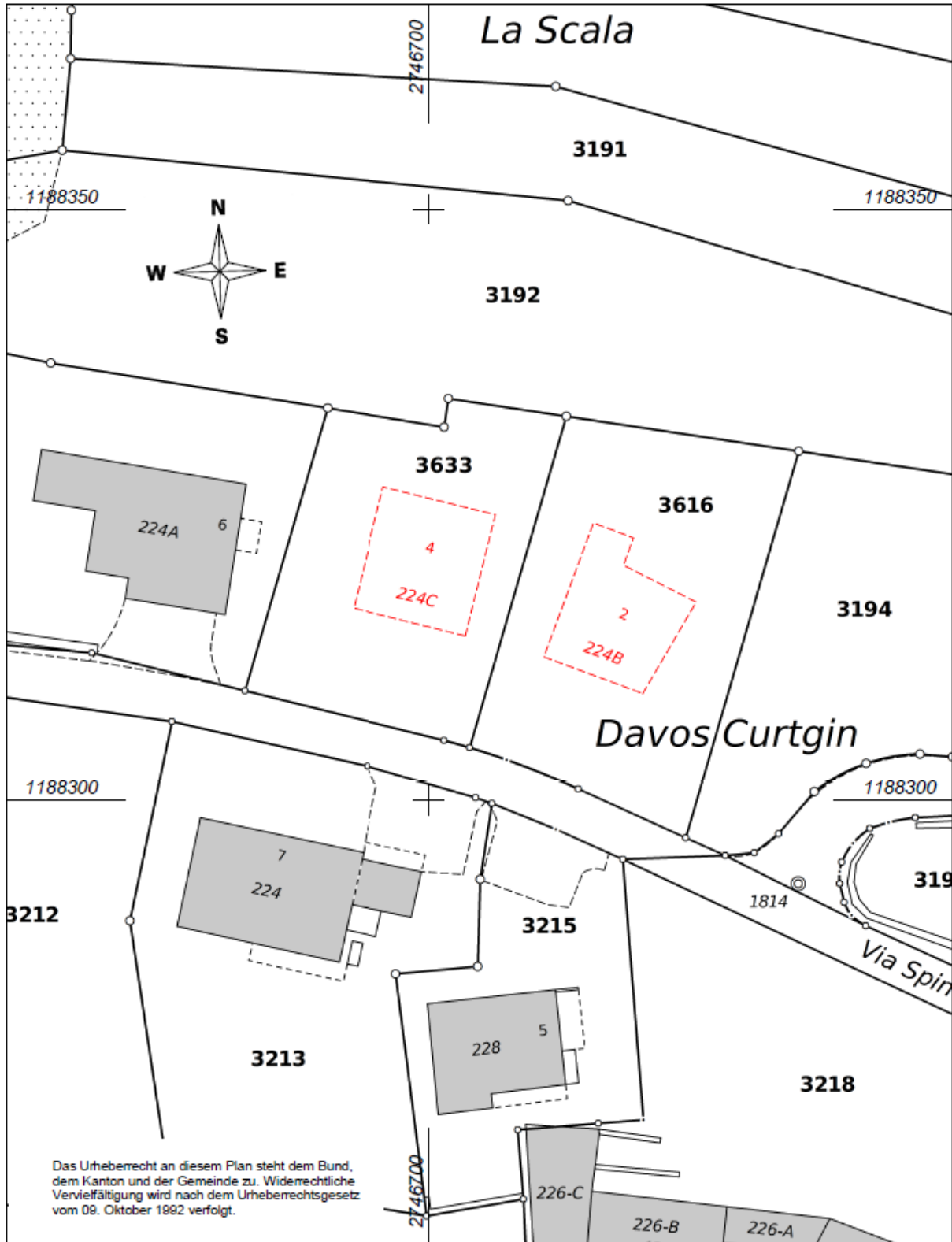


Abb. 4: Hausnummernplatzierungen im PfdGB (Ausschnitt)